

fange dem Träger des Primates, dem Papste, zu. 1. Als Inhaber der obersten unfehlbaren Lehrgewalt erläßt er, sei es auf dem allgemeinen Concil (s. d. Art. Concil), sei es allein (s. d. Art. Unfehlbarkeit), für die ganze Kirche Doctrinalgeseze, welche zur äußern und innern Unterwerfung verpflichten. Diese unterscheiden sich von den kirchlichen Disciplinargesezen a. hinsichtlich der Materie, indem sie auf die doctrina de rebus fidei et morum beschränkt sind (s. d. Art. Glaubens- und Sittensachen); b. hinsichtlich der Quelle, indem als Lehr-, d. i. Glaubens- oder Sittengesetz, nur das promulgirt werden kann, was in den Quellen der göttlichen Offenbarung bereits enthalten ist (s. d. Art. Glaubensregel); c. hinsichtlich der Dauer, da das göttliche Glaubens- oder Sittengesetz weder eine allgemeine Abrogation oder Derogation, sei es durch Gesetz oder Gewohnheit, noch eine einzelne Ausnahme durch Privileg oder Dispens zuläßt, auch nicht für den Gesetzgeber selbst, es sei denn, daß betreffs des positiven göttlichen Sittengesetzes durch das jus divinum selbst dem kirchlichen Lehramte eine Dispensations- bezw. Declarationsbefugniß eingeräumt ist. Diese in der potestas magisterii enthaltene potestas legislativa äußert sich aber nicht bloß in der Feststellung der einzelnen Lehrsätze, sondern ebensowohl in der Zusammenfassung derselben in den sog. Glaubensbekenntnissen (s. d. Art.), wie auch indirect in den Entscheidungen darüber, was als Offenbarungsquelle anzusehen sei (s. d. Art. Inspiration, Tradition, Vulgata). — 2. Da aber die potestas magisterii des Papstes, wie die Primatialgewalt überhaupt, in jeder Beziehung eine plena potestas ist, so umschließt dieselbe nicht nur eine Legislativ-, sondern auch eine Jurisdictionsgewalt im engeren Sinne, kraft welcher dem Papste die oberste und definitive Entscheidung in Lehrstreitigkeiten zusteht. — 3. Das Complement jener potestas legislativa und dieser potestas judiciaria bildet die potestas administratiois s. executiva. Hinsichtlich der Doctrinalgeseze involvirt dieselbe die Befugniß, alle Maßregeln unumschränkt zu treffen, welche sowohl zur Verbreitung (s. d. Art. Katechese, Missionen, Predigt) als zur Reinerhaltung der Glaubenswahrheiten und zur Beobachtung des göttlichen Sittengesetzes (s. d. Art. Inder, Inquisition) nothwendig oder zweckmäßig erscheinen. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden zwischen den Personen, welche bereits durch die Kaufe subditi der Kirche und folglich auch der kirchlichen Gewalt geworden sind, und den infideles, die erst Glieder der Kirche werden sollen. Hinsichtlich ersterer enthält die potestas magisterii auch eine potestas coactiva, während bezüglich der letzteren ein Zwangsrecht (sc. coactio ad audiendum) der Kirche nicht angenommen wird (s. Jansen l. c. 68).

II. In jeder Diocese ist Träger, wie der jurisdictionis ordinaria überhaupt, so der potestas magisterii ordinaria insbesondere, der Bischof. Zwar besitzt der einzelne Bischof als Verkündiger

der kirchlichen Lehre nicht persönliche Unfehlbarkeit wie der Papst, und ist daher auch nicht im Stande, ein selbstständiges Doctrinalgesetz für seine Diocese zu erlassen. Dagegen steht es ihm zu, das von Papst oder Concil promulgirte Glaubens- oder Sittengesetz seiner Herde zu verkünden, auszuweisen, Lehrstreitigkeiten salvo supremo iudicio Papae zu entscheiden, wie endlich zur Verkündigung und Reinerhaltung der kirchlichen Lehre für seine Diocese alle zweckdienlichen Anordnungen zu treffen, welche dem jus commune nicht zuwiderlaufen (s. d. Art. Censur, Convict, Seminare). Ueberdies wird dem Bischofe die persönliche Ausübung des Predigtamtes besonders empfohlen, wie auch in Apostel demselben mit Vorzug oblag. (Vgl. Tri. Sess. V, c. 2 De ref.; Sess. XXIV, c. 4 De ref.; Sess. XXIII, c. 1 De ref.; Philippi, Kirchenrecht VII, 1, 31 ff.) Allerdings ist gegenwärtig der Bischof so mit Arbeiten überhäuft, daß er nur in sehr beschränktem Umfange seiner Herde das Wort Gottes unmittelbar verkündigen kann. Wer immer aber, sei er Priester, sei er Laie, der Bischof in dieser Hinsicht vertreten soll, muß nicht nur die nöthige sittliche und wissenschaftliche Fähigkeit dazu besitzen, sondern auch entweder von den eigenen Bischöfen oder von dem Bischofe der ganzen Kirche, dem Papste, hierzu bevollmächtigt sein; mit anderen Worten: Niemand darf öffentlich, d. h. im Namen der Kirche, weder in der Kirche oder in kirchlichen Functionen, noch in der Volksschule u. dergl., biblischer Geschichte, Religionsunterricht, noch an Gymnasien oder an den theologischen Facultäten ohne kirchliche Sendung (missio canonica) das Wort Gottes verkündigen. (Vgl. Jansen l. c. 65, und über den reinen Predigtunterricht, zu welchem nach Ansicht der bestreitesten Theologen, z. B. Suarez, eine missio nicht erforderlich ist, ib. 66.) Die missio canonica kann für die ganze Kirche von dem Papste ertheilt werden. Wirklich erhielten auch vielfach die größten Orden (s. d. Art.) wie die theologischen Facultäten (s. d. Art. Universitäten) unabhängig von dem ordinarius loci die missio canonica. Während aber von jener Befugniß der ersten Orden nur noch verschwindende Reste fortbestehen (vgl. Bouix, De regularibus II, 148, 263 sq.; Coll. Lac. V, 1258*), genießen wenigstens die deutschen theologischen Facultäten in dieser Hinsicht kein Vorrecht mehr. Den ausführlichen Beweis hierfür liefert Schulte, Archiv für Kirchenrecht XIX, 3—57, womit zu vergleichen s. Bonn Lit.-Bl. 1868, 152 ff. An letzterer Stelle schon Reusch u. a.: „Für alle theologischen Lehramten ist übrigens unabweisbar jetzt geltendes Recht, daß der Ordinarius zu jedem kirchlichen Lehramte die missio ecclesiastica ertheilen muß, und daß er jederzeit zurücknehmen darf.“ (Vgl. noch Coll. Lac. V, 971 i. f. [Conv. Episcop. Herbipol. 1846] 944* [Conv. Episcop. Colon. 1845] 117 [Conv. Episcop. Bavariae Frising. 1846] 1222 [Conv. Austriaca 1855] 365* [Conv.